

Patienten an der Strippe

BGH-Urteil zur telefonischen Patientenaufklärung

KÖLN – Durch ein aktuelles Urteil wird die Diskussion um die optimale Patientenaufklärung etwas entschärft. Laut Bundesgerichtshof (BGH) ist in Einzelfällen auch eine telefonische Patientenaufklärung möglich.

Patienten und insbesondere die sie vertretenden Patientenanwälte ziehen immer häufiger mit dem Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Aufklärung in einen Prozess. Neben dem Behandlungsfehlervorwurf ist der Vorwurf mangelnder Aufklärung der häufigste Haftungsgrund.

Die Rechtsprechung hat in jahrzehntelanger Rechtsprechung die Anforderungen an die ordnungsgemäße Aufklärung verschärft. Nun nimmt die Entwicklung stellenweise eine korrigierende Richtung, wie zum Beispiel

sätzlich in bestimmten Fällen die telefonische Aufklärung zugelassen. In diesem Verfahren hatte sich der BGH erstmals mit der Frage der (zahn-)ärztlichen telefonischen Aufklärung zu befassen.

Der Leitsatz lautet: „In einfach gelagerten Fällen kann der Arzt den Patienten grundsätzlich auch in einem telefonischen Gespräch über die Risiken eines bevorstehenden Eingriffs aufklären, wenn der Patient damit einverstanden ist.“

Neben dem Einverständnis des Aufzuklärenden mit dem „nur“ telefonischen Gespräch muss dieser hinreichende Gelegenheit gehabt haben, sich zu informieren und weitere Fragen zu stellen.

Der BGH führt aus: „Grundsätzlich kann sich der Arzt in einfach gelagerten Fällen auch in einem telefonischen Aufklärungsgespräch davon überzeugen, dass der Patient die entsprechen-

RECHT-VERSTÄNDLICH
Praxis-Tipps von
Dr. Susanna Zentai

Es sollte die Ausnahme bleiben, aber laut jüngstem BGH-Urteil kann auch eine telefonische Patientenaufklärung ausreichend sein. Der Patient kann zusätzlich auf einem persönlichen Gespräch bestehen.



durch eine aktuelle Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH).

Grund für die Aufklärungspflicht

Grundsätzlich gilt: Ohne eine ordnungsgemäße Aufklärung ist die Einwilligung des Patienten nicht wirksam. Egal, was er unterschrieben oder vor Zeugen erklärt hat. Die ordnungsgemäße Aufklärung setzt das persönliche Gespräch mit dem Patienten voraus. Im persönlichen Gespräch soll der aufklärende Behandler sicherstellen, dass der Patient alles verstanden hat. Die Aufklärung soll dem Patienten eine ausreichende Entscheidungsgrundlage verschaffen, da er nur mit dieser sein grundrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht wahren kann.

BGH: Telefonische Aufklärung kann genügen

Der BGH hat in seinem Urteil vom 15. Juni 2010 (Az. VI ZR 204/09) grund-

den Hinweise und Informationen verstanden hat. Ein Telefongespräch gibt ihm ebenfalls die Möglichkeit, auf individuelle Belange des Patienten einzugehen und eventuelle Fragen zu beantworten. Dem Patienten bleibt es unbenommen, auf einem persönlichen Gespräch zu bestehen. Handelt es sich dagegen um kompliziertere Eingriffe mit erheblichen Risiken, wird eine telefonische Aufklärung regelmäßig unzureichend sein.“

Telefonische Aufklärung muss die Ausnahme bleiben

Fazit: Die Entscheidung des BGH darf in keinem Fall so verstanden werden, dass die telefonische Aufklärung regelmäßig genügt. Das kann nur in Ausnahmefällen der Fall sein. Vor einem allzu mutigen Gebrauch der telefonischen Aufklärung ist demnach ausdrücklich zu warnen. (Dr. Susanna Zentai, Rechtsanwältin, www.goz-und-recht.de)

